

Artikel 47

Bekanntgabe des Stundenplanes und der Arbeitszeitbewilligungen

¹ Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmern durch Anschlag oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben:

- a. den Stundenplan und die Arbeitszeitbewilligungen sowie
- b. die damit zusammenhängenden besonderen Schutzvorschriften.

² Durch Verordnung wird bestimmt, welche Stundenpläne der kantonalen Behörde mitzuteilen sind.

Allgemeines

Die Bekanntgabe des Stundenplans und der besonderen Schutzbestimmungen bildet oft ein wirksames Kontrollmittel sowohl für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen als auch für die Durchführungsorgane. Bei flexiblen Arbeitssystemen (Gleitzeit usw.) sind die Rahmenbestimmungen bekannt zu geben, beispielsweise festgelegte Grenzen der Gleitzeit, Blockzeiten, mittlere Arbeitszeit und zulässige Abweichungen nach oben oder nach unten.

Diese Informationen müssen bei der systematischen Einarbeitung neuer Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen bekannt gegeben und bei Bedarf wiederholt mitgeteilt werden, insbesondere bei Versetzung an einen andern Arbeitsplatz, bei der Neugestaltung oder Änderung der Stundenpläne oder auch bei neuen Arbeitszeitsystemen für Nachtarbeit.

Informiert werden müssen auch Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die temporär oder nur für eine beschränkte Zeit beschäftigt werden. Dazu gehören auch Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die von Drittfirmen angestellt, aber in die Betriebsorganisation und Abläufe integriert sind, oder Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die mit Personal des Betriebes zusammenarbeiten.

Das übliche Informationsmedium bleibt weiterhin das Anschlagbrett. Die neuen Organisationsfor-

men führen aber vermehrt dazu dass dieses Anschlagbrett nicht mehr geeignet ist, die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu informieren. Trotzdem muss weiterhin eine sinnvolle Informationsform gewährleistet sein.

In traditionellen Betrieben sind beispielsweise Garderobe oder Stempeluhr nach wie vor geeignete Orte zum Anschlagen von Informationen. Gibt es hingegen mehrere getrennte Arbeitsstätten oder kommen die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nicht regelmässig in den Betrieb (z.B. Monteur, Vertreter usw.), kann eine persönliche, schriftliche Information notwendig sein.

Falls die Informationen über Computer zugänglich sind, muss für alle Beschäftigten ein einfacher Zugang gewährleistet sein. Dies bedingt insbesondere, dass über jede Änderung informiert wird.

Absatz 1

Buchstabe a:

Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen den Stundenplan bekannt zu geben. Dazu gehören auch dauernde oder vorübergehende Änderungen. Falls der Stundenplan bewilligungspflichtig ist (Nacht- oder Sonntagsarbeit, ununterbrochener Betrieb), muss die entsprechende Bewilligung den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen ebenfalls vorgewiesen werden.

Buchstabe b:

Für bestimmte Stundenpläne bestehen spezielle Schutzvorschriften. Es handelt sich dabei um besondere Schutzmassnahmen für jugendliche Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, für schwangere oder stillende Frauen und für die Nachtarbeit. Diese Schutzvorschriften gehen direkt aus dem Gesetz und der Verordnung hervor oder sind Teil der Bewilligung, um von den normalen gesetzlichen Bestimmungen abzuweichen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die durch diese Sonderbestimmungen geschützt sind, über ihre Rechte zu informieren.

Absatz 2

Dieser Absatz wird in den Verordnungen nicht konkretisiert. Es versteht sich von selbst, dass im Rahmen des Bewilligungsverfahrens bewilligungspflichtige Stundenpläne den zuständigen Behörden bekannt gegeben werden müssen. Ebenso können die Durchführungsorgane von den Betrieben alle Angaben und Unterlagen verlangen, die zur Überprüfung der gesetzlichen Vorschriften notwendig sind (Art. 45 und 46 ArG). Dazu gehören auch die Stundenpläne. Es gibt dagegen keine gesetzliche Verpflichtung des Arbeitgebers, den Behörden Stundenpläne mit Tages- oder Abendarbeit im Rahmen der Vorschriften über die Arbeitszeit bekannt zu geben. Für Betriebe der ArGV 2 ist eine Bekanntgabe der Stundenpläne auch nicht erforderlich.